

Allgemeinverfügung
Grill- und Feuerverbot sowie das Verbot des Mitführens von Bollerwagen
zum 01. Mai 2025 im Bereich der Geithe

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) - in der zurzeit gültigen Fassung - wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Am 01. Mai 2025 von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr ist das Grillen und offenes Feuer auf der Straße „In der Geithe“ zwischen der Straße „Lange Reihe“ und „Auf dem Südfelde“ verboten. Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen auch jeweils auf beide Straßenseiten
2. In der gleichen Zeit ist nur das Mitführen von handelsüblichen Bollerwagen oder Handkarren im Bereich
 - In der Geithe ab der Kreuzung Lange Reihe und
 - der Kreuzung /Im Nachtigallental/Bürgerwald sowie
 - der Kreuzung In der Geithe/Auf dem Südfelde und
 - ab dem Zugang vom Geithewald zur Straße In der Geithe erlaubt.
3. Die Verbote der Ziffern 1 und 2 gelten nicht für Anwohner des genannten Gebietes auf deren privaten Grundstücken.
4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) in der zurzeit gültigen Fassung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Grillverbot zu Ziffer 1

Seit Jahren trifft sich zum 01. Mai eine große Zahl von Gruppen in der Geithe. Im Bereich der Gaststätte Schulte-Geithe verweilen diese Gruppen. Häufig haben sich diese Gruppen dort verabredet. Es wird in einem erheblichen Maße Alkohol verzehrt. Auch wird in diesem Bereich oft gegrillt. Dieses geschieht z. T. mit Einmalgrills, aber auch mit in Bollerwagen und Anhängern verbauten Grills. Des Weiteren werden häufig offene Feuer entzündet.

In der Vergangenheit kam es gerade mit Einmalgrills immer wieder zu gefährlichen Situationen. Die Grills wurden in das trockene Gras gestellt und entzündet. Mehrfach wurde dadurch das Gras auch entzündet und musste gelöscht werden. Häufig stehen die Personen, die grillen, unter erheblichem Alkoholeinfluss. Es wurden brennende Grills umgeworfen, wodurch es zu erheblichen Gefährdungen Dritter gekommen ist. Die Einsatzkräfte von Polizei und Ordnungsamt mussten immer wieder einschreiten, damit die Grills die Wiesen und Felder nicht verbrennen und Personen nicht verletzt wurden. Das galt auch für offene Feuer.

Das Verbot wird vor dem Hintergrund der Brand- und Verletzungsgefahr erlassen. Wie groß die Gefahr am 01. Mai in der Geithe sein wird, ist aus ordnungsrechtlicher Sicht nur schwer zu prognostizieren. Zu befürchten ist, dass hierbei auch in erheblicher Anzahl Grills zum Einsatz kommen. Nur auf Grund der starken Präsenz der Ordnungskräfte konnten Feuer verhindert werden. Es darf auch nicht verkannt werden, dass es unter Alkoholeinfluss zu unsachgemäßem Gebrauch der Grills kommen und zu Verletzungen z.B. durch Verbrennungen, Dritter kommen kann. Aus diesen Gründen sind die Anordnung und Durchsetzung des Grillverbotes innerhalb der festgelegten Zone aus ordnungsrechtlicher Sicht zur Minimierung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Die Anordnungen unter Ziff. 1 sind insoweit geeignet und erforderlich, um Personen die Möglichkeit zu nehmen, im Bereich der Geithe zu grillen und damit eine Feuer- und Verletzungsgefahr auszulösen.

Der Gesundheitsschutz der Gäste, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung ist ein wichtiger so genannter Gemeinwohlbelang, der das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der Selbstentfaltung. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Bereits durch den in den letzten Jahren festzustellenden vermehrten Einsatz von Grills geht eine erhebliche Verletzungsgefahr von Personen, etwa durch Verbrennungen, aus. Um die Sicherheit der Maigänger sowie eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Maiganges zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen und das unter Ziff. 1 angeordnete Verbot auszusprechen.

Bollerwagenverbot zu Ziffer 2

Das Verbot des Mitführens von nicht handelsüblichen Bollerwagen ist darin begründet, dass in diesem Jahr mehrere Flächen in dem Bereich der Geithe nicht mehr zur Verfügung stehen. Der südliche Teil der Straße In der Geithe ist aus Gründen des Anwohnerschutzes gesperrt. Gleiches gilt für den Zugang aus dem Geithewald. In den vergangenen Jahren ist es zu erheblichen Verschmutzungen der Grundstücke gekommen. Es wurde Müll in die Gärten geworfen und in einem erheblichen Maße auf die Privatgrundstücke uriniert. Außerdem wurden die Grundstücke von vielen Personen unberechtigt betreten.

Die vorhandenen Flächen werden als Aufstellfläche vom Deutschen Roten Kreuz, der Polizei und des Ordnungsamtes benötigt.

Die dann noch vorhandenen Straßenflächen sind aufgrund ihrer geringen Breite nicht in der Lage, die in den vergangenen Jahren in erheblicher Zahl mitgenommenen selbstgebauten Mottowagen u.ä. aufzunehmen. Z. T. gab es dabei Fahrzeuge, die über 2 m breit waren. Sollte es in dem Bereich der Geithe zu einem Noteinsatz der Feuerwehr kommen, würden diese Mottowagen wegen fehlender Ausweichmöglichkeiten den Einsatz gefährden. Hierdurch können unter Umständen Menschen oder Eigentum erheblich zu Schaden kommen.

Das von mir angeordnete Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW), weil die Anwohner des betroffenen Verbotsbereichs für den Bereich ihres Eigentums von den Verboten ausgenommen sind.

Andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Letztlich erfolgt die Inanspruchnahme und Beschränkung lediglich bereichsweise.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist. Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung der laufenden Veranstaltungen nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiv Effekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr

entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die Sachverhaltsschilderungen der Begründung.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnungen das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

Hamm, den 14. April 2025

Der Oberbürgermeister
Gez. Marc Herter